



Gemeindemitgliedschaft und Taufe

Eine Empfehlung des Präsidiums

des Bundes Evangelisch Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland vom Februar 2015

Vorbemerkung: Die Entwicklung in den letzten Jahren

Die Frage, wie Menschen Mitglieder unserer Gemeinden werden können, ist in den letzten Jahren in vielen Gemeinden neu bedacht worden. Die Leitungsgremien des Bundes haben dabei versucht, Überzeugungen in Gemeinden zu erkennen und das, was Konsens ist, festzuhalten und daraus Empfehlungen für alle Gemeinden abzuleiten.

So wurde **1999 ein „Wort der Bundesleitung“** vom Bundesrat angenommen. In dieser Stellungnahme wurde „die Einführung einer offiziellen Freundesliste“ für die Menschen empfohlen, die sich gewissensmäßig an ihre Säuglingstaufe gebunden sehen. Im Anschluss daran ist eine Regelung zur Freundesliste in die Mustersatzung des Bundes aufgenommen worden.

Im Jahr **2007** wurde eine **Empfehlung des Präsidiums zu „Formen der Mitgliedschaft“** nach Beratungen in Foren und im Plenum des Bundesrates in den Jahren 2006 und 2007 vorgelegt. Darin beschreibt das Präsidium, dass immer mehr Gemeinden in „seelsorgerlich begründeten Ausnahmefällen“ Glaubende, die als Kinder getauft wurden, durch Zeugnis in die Gemeinde aufnehmen. Damals wurde festgestellt: „Es gibt verschiedene Formen, von einer assoziierten Mitgliedschaft mit eingeschränkten Rechten bis hin zu einer Vollmitgliedschaft ohne Einschränkungen.“

Betont wurde das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung des Bundes, nach der jede Gemeinde selbständig über die Mitgliedschaft in der Gemeinde beschließt. Gleichzeitig schuf das Präsidium durch unterschiedliche Formulierungsvorschläge für Gemeindeordnungen einen rechtlichen Rahmen und ein geordnetes Verfahren für die Aufnahmen. Konkret wurde den Gemeinden, die eine Ausnahmeregelung für die Aufnahme beschließen wollen, empfohlen, entweder einen zusätzlichen Paragraphen zur „Assoziierten Mitgliedschaft“ - was eine Art geregeltes Gastrecht darstellt - einzufügen oder den bisherigen Paragraphen zur Mitgliedschaft mit einer Formulierung zu ergänzen, die die Aufnahme durch Zeugnis möglich macht.

Seit dieser Empfehlung haben zahlreiche Gemeinden über Mitgliedschaft und Taufe nachgedacht, ihre Ordnungen erweitert und die Aufnahme durch Zeugnis als Sonderregelung eingeführt. Die Zahl der Gemeinden, die eine „assozierte Mitgliedschaft“ anbieten, hat nach unserer Kenntnis abgenommen. Viele Gemeinden haben aber eine Aufnahme im begründeten Ausnahmefall neu eingeführt. Vermutlich bietet zurzeit etwa die Hälfte der Bundesgemeinden - einschließlich aller Brüdergemeinden, die solche „offenen“ Regelungen traditionell haben – eine Mitgliedschaft durch Zeugnis als Sonderfallregelung an.



Die jeweiligen Begründungen für eine Gast- oder Vollmitgliedschaft sind unterschiedlich, meist eine Mischung aus seelsorgerlichen, theologischen, missionarischen und ökumenischen Anliegen. Diese Gesamtlage hat das Präsidium veranlasst, die theologische Auseinandersetzung mit dem Thema „Mitgliedschaft und Taufe“ zu vertiefen, Foren auf dem Bundesrat anzubieten, Entwicklungen im europäisch-baptistischen Kontext in den Blick zu nehmen und ökumenische Begegnungen zu suchen.

Diese Schritte führen zu folgenden Empfehlungen des Präsidiums:

1. Unsere gemeinsame Grundlage bewahren

Nach wie vor gilt in unseren Gemeinden als Konsens:

1. *Die Glaubenstaufe wird von uns als die einzige vom Neuen Testament her begründbare Form der Taufe angesehen, praktiziert und vertreten.*
2. *Wir taufen deshalb keine Säuglinge, sondern mündige Menschen auf das persönliche Bekenntnis ihres Glaubens hin.*
3. *Wir taufen Menschen, die die Taufe begehren, – auch wenn sie als Säuglinge bereits getauft worden sind. Reine „Übertrittstaufen“ lehnen wir ab.*
4. *Wir nehmen niemanden auf, der die Überzeugung der Glaubenstaufe nicht teilt.*

2. Beweggründe für neue Regelungen

Gemeinden, die Menschen ohne Glaubenstaufe aufnehmen, haben einen längeren Gesprächsprozess zum Thema Taufe und Mitgliedschaft hinter sich. Es ist für das Verständnis und die Einheit aller Gemeinden untereinander wichtig, die Beweggründe dieser Gemeinden zu verstehen.

Es geht um eine Regelung für Menschen, die aus einer persönlichen Gewissensbindung an ihre Säuglingstaufe eine Glaubenstaufe nicht an sich vollziehen lassen können, aber die Glaubenstaufe als die neutestamentlich bezeugte Taufe ansehen. Dabei handelt es sich meist um Menschen, die schon länger Christen sind, ihren Glauben leben und in der Gemeinde mitarbeiten. Sie würden in der Taufe nur einen Aufnahmeeritus in die Gemeinde sehen, was der Bedeutung der Glaubenstaufe nicht entspricht.

Nach unserer gemeinsamen Überzeugung setzt die Glaubenstaufe eine persönliche geistliche Erkenntnis voraus, die in eine freiwillige Entscheidung ohne Druck mündet. Wir respektieren darum, dass einige Glaubende keine innere Freiheit für den Schritt, sich taufen zu lassen, haben – gerade weil ihnen die Taufe so wichtig ist, dass sie sie nicht einfach nur um der Gemeindemitgliedschaft willen vollziehen lassen wollen. Theologisch wäre eine solche „Übertrittstaufe“ auch nicht zu rechtfertigen. Sie würde vielmehr die Taufe abwerten und unsere Betonung der Glaubenstaufe im ökumenischen Gespräch unglaubwürdig machen. Darum sollen reine „Übertrittstaufen“ in unseren Gemeinden vermieden werden.

Die Aufnahme durch Zeugnis will nicht die Praxis der Säuglingstaufe als theologisch gleichwertig anerkennen. Es geht vielmehr um die Achtung des Gewissens und der Biographie eines Menschen, der zu unserem Bruder, zu unserer Schwester geworden ist. Für den angesprochenen



Gewissenskonflikt ist oft nicht der Einzelne verantwortlich, sondern die nach unserer Ansicht nicht biblisch begründbare Praxis der Kindertaufe, die aber als kirchengeschichtliche Realität und als biographisch verankerte, nicht mehr rückgängig zu machende Erfahrung im Leben einzelner Christen verstanden wird.

Wir betonen mit dieser Möglichkeit der Aufnahme in eine Gemeinde auch die Zusammengehörigkeit des Leibes Jesu. Das Bekenntnis zu Jesus Christus werten wir als so gewichtig, dass die Frage nach der Taufe dahinter zurückstehen kann.

Die Feier des Abendmahls in unseren Gemeinden zeigt, dass alle, die sich zu Christus bekennen, eingeladen sind zur von Christus gestifteten Gemeinschaft.

Die besondere Betonung der Einheit des Leibes Jesu hat uns besonders beeindruckt in Berichten von britischen, estnischen und schwedischen Baptisten, die in ihren Ländern Modelle entwickelt haben, auf dieser Grundlage intensiv mit Gemeinden anderer Taufpraxis zusammen zu arbeiten und dadurch auch ihre missionarische Kraft zu stärken.

Aus solchen Überlegungen heraus folgert das Präsidium des Bundes:

- 1. Wir treten weiterhin für die Glaubenstaufe als die vom Neuen Testament her gebotene Form der Taufe ein und nehmen Mitglieder in der Regel durch die Glaubenstaufe auf.**
- 2. Die Aufnahme von Personen, die keine Glaubenstaufe empfangen haben, ist aufgrund ihres Glaubenszeugnisses im Einzelfall möglich und kann durch die Gemeindeordnung geregelt werden.**

Darum ändern wir den entsprechenden Paragraphen der Musterordnung/Mustersatzung des Bundes und empfehlen den Gemeinden für ihre jeweiligen Ordnung/Satzung ebenso diese Änderung vorzunehmen:

§ 3.1 c. der Musterordnung/Mustersatzung lautet nun:

Mit Rücksicht auf das Gewissen und den geistlichen Werdegang eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin, die sich an ihre Kindertaufe gebunden wissen, kann der Aufnahme in die Gemeinde durch das persönliche Zeugnis des Glaubens zugestimmt werden.

Schritte für eine solche Aufnahme als Sonderfall:

- Die Bitte um Aufnahme erfolgt gegenüber einem Gemeindeverantwortlichen. Nähere Begründungen werden in einem persönlichen Gespräch erläutert.
- Voraussetzung ist, dass der Bewerber/die Bewerberin ohne eigenes Glaubensbekenntnis getauft wurde, aber am Leben der Gemeinde teilnimmt und sich mit seinem/ihrer Tauf- und Gemeindeverständnis bereits auseinandergesetzt hat. Dieses kann z. B. durch die Teilnahme an einem Taufseminar geschehen oder durch persönliche Gespräche.
- Bei Zustimmung der Gemeindeleitung wird der Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und durch die Leitung eine Aufnahme empfohlen.



- Die Aufnahme geschieht in einer Mitgliederversammlung, der ein persönliches Glaubenszeugnis (in dieser Versammlung oder im Gottesdienst) vorausgeht.

Die konkreten Regelungen in den Gemeinden des Bundes sollen deutlich machen, dass diese Form der Aufnahme in die Gemeinde eine Ausnahme darstellt und nicht eine Wahlmöglichkeit. Die Glaubensstufe bleibt der uns vom Neuen Testament her vorgegebene Regelfall.

*Beschlossen durch das Präsidium des Bundes Evangelisch Freikirchlichen Gemeinden in
Deutschland K.d.ö.R. am 13.02.2015.*